



Ein Urteil vor, zwei Gesetze zurück

Roland Erne* über ein soziales EuGH-Urteil, die Verwässerung des europäischen Lieferkettengesetzes und die drohende EU Inc.

In: *express* 4/2026

Im politischen Europa hat sich zuletzt viel getan, was Gewerkschafter:innen interessieren sollte. Fangen wir mit den guten Nachrichten an.

Belohnung für höhere Löhne

Am 5. März freuten sich Gewerkschaften und Beschäftigte in der Pflege über ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg: Unternehmen, die ihre Angestellten besser bezahlen als die Konkurrenz, dürfen bei der Erteilung von öffentlichen Aufträgen bevorzugt werden.¹ Zu diesem Urteil kam es, weil der spanische Arbeitgeberverband der Dienstleistungsunternehmen in der Pflegebranche (AESTE) das baskische Städtchen Ortuella verklagt hatte. Ortuella hatte in seinen Vergabekriterien für öffentliche Dienstleistungen Firmen belohnt, die ihre Angestellten besser bezahlen wollten als im Flächentarifvertrag der Branche vorgesehen. Die Firma, die den Zuschlag erhielt, musste zudem die höheren Löhne auch in einem Haustarifvertrag mit den Gewerkschaften verankern.

Kein Wunder, dass dieses EuGH-Urteil den Wirtschaftsverbänden überhaupt nicht in den Kram passte. Oliver Roethig vom europäischen Gewerkschaftsdachverband UNI Europa, dem auch ver.di angehört, freute sich hingegen sehr. Denn das Urteil stützt nicht nur die höheren Löhne für die Pfleger:innen in Ortuella. Es sendet auch ein klares Signal an die EU-Kommission und das europäische Parlament, gute Löhne und Tarifverträge bei der anstehenden Reform des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU stärker zu fördern.

Abschwächung des EU-Lieferkettengesetzes

Trotzdem bleibt der Kampf für ein soziales Europa hart. Seit dem Rechtsschwenk der Europäischen Volkspartei (EVP) 2024 schnürt der EU-Deregulierungskommissar Valdis Dombrovskis ein »Omnibus«-Paket nach dem anderen, die das geltende EU-Recht in einem fragwürdigen Schnellverfahren deregulieren würden (siehe *express* 5/2025, S. 13; 12/2025, S. 16): Im Dezember 2026 setzte die neue Parlamentsmehrheit aus EVP und den extrem rechten Fraktionen eine Abschwächung des EU-Lieferkettengesetzes (CSDDD) im EU-Parlament durch, gegen die Stimmen sozialdemokratischer, linker, grüner und linksliberaler Angeordneter.

Dies gelang, da auch Regierungen mit sozialdemokratischer Beteiligung – besonders die deutsche und die österreichische Bundesregierung – die Verwässerung des EU-Lieferkettengesetzes im EU-Ministerrat unterstützten, angeblich um den großen Koalitionsfrieden in der Heimat zu wahren.² Im Mai 2025 hatten Friedrich Merz und der französische Präsident Emmanuel Macron sogar die Abschaffung des gesamten EU-Lieferkettengesetzes gefordert. Al-

¹ Urteil des Gerichtshofes der EU (Zweite Kammer) vom 5. März 2026 in der Rechtssache C-210/24 Asociación de Empresas de Servicios para la Dependencia (AESTE) gegen Ayuntamiento de Ortuella.

lerdings: Die EU-Standards zur Konzernverantwortung sind im Vergleich zum alten deutschen Lieferkettengesetz immer noch beachtlich.³

Trotz der Schwächung des EU-Lieferkettengesetzes eröffneten die Friedrich-Ebert-Stiftung, UNI Global Union, IndustriALL Global Union und der DGB am 26. März in Berlin ein Kompetenzzentrum für soziale Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten, das »Competence Centre for Human Rights Due Diligence«. Dessen Ziel ist es, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu stärken und Gewerkschaften grenzüberschreitend bei der Durchsetzung von sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards entlang globaler Lieferketten zu unterstützen.

Kommissionsvorschlag für ein neues Gesellschaftsrechtsregime

Dazu kommt ein neues EU-Gesetz, das einen »virtuellen 28. Mitgliedstaat« schaffen soll, damit sich »innovative« Firmen aus dem »bürokratischen« Wirtschaftsrecht ihrer Staaten ausklinken können. Nur einen Tag nach dem sozialen EuGH-Urteil für die baskischen Pfleger:innen organisierte der Europäische Gewerkschaftsbund ETUC deshalb eine Demonstration in Cork, der Heimat des neoliberalen »Fianna Fáil«-Politikers Michael McGrath, der als federführender EU-Justizkommissar gemeinsam mit Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen den Gesetzesvorschlag am 18. März vorstellte.

Der Kommissionsvorschlag, der auch unter dem Namen »EU Inc.« bekannt ist, bedroht die Rechte der Beschäftigten massiv. Laut dem knapp 140 Seiten langen Gesetzentwurf sollen bestimmte Unternehmen künftig – wenn sie es wünschen – nur noch den Regeln der neuen EU-Verordnung unterworfen sein, nicht mehr dem geltenden Recht ihres EU-Mitgliedstaats. Dadurch möchte die EU-Kommission eine Art von europäischer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) schaffen, um einen Gründerboom in Gang zu bringen.

Die Auswirkungen dieses EU-Vorschlags reichen zwangsläufig über das Gesellschaftsrecht hinaus, da er auch das Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrecht betrifft. Dennoch hat die Kommission ihren Vorschlag, über den EU-Parlament und Ministerrat demnächst beraten werden, bislang nur auf Englisch publiziert, was die demokratische Diskussion über ihn kaum erleichtert.⁴

Wie das Europäische Gewerkschaftsinstitut ETUI schon 2025 befürchtete, wiederholt der Vorschlag für ein »28. Gesellschaftsrechtsregime« bekannte Winkelzüge aus dem EU-Recht für europäische Konzerne (»Societas Europaea«), insbesondere vage Kriterien, die es Firmen erlauben, sich das für sie günstigste nationale oder das neue »achtundzwanzigste« EU-weite Unternehmensrecht auszusuchen.⁵ Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf laut dem europäischen Gewerkschaftsbund ETUC keine Bestimmungen, die die neuen »EU Incs.« daran hindern würden,

- Kontrollen von bestehenden Arbeitsinspektoraten abzulehnen,
- bestehende Arbeitsrechte und Tarifverträge zu umgehen,
- garantierte Mindest- bzw. Tariflöhne durch Aktienoptionen zu ersetzen,
- bestehende Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten bei Umstrukturierungsprozessen zu sowie
- Sozialversicherungsbeiträge und bestehende Steuern zu umgehen.⁶

² Wenn die dänischen, deutschen, flämischen, und österreichischen Sozialdemokrat:innen ihre Regierungen gezwungen hätten, sich im EU-Ministerrat zu enthalten (wie dies früher oft die deutsche FDP getan hat) wäre keine »Qualifizierte Mehrheit« für die Verwässerung des EU-Lieferkettengesetzes zustande gekommen, da Enthaltungen im Ministerrat als Nein-Stimmen gezählt werden.

³ Armin Paasch, Miriam Saage-Maaß: Der Lieferketten-Backlash – und was trotzdem bleibt, Blätter für deutsche und internationale Politik, Februar 2026.

⁴ Verfahren 2026/0074/COD. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the 28th Regime Corporate Legal Framework – »EU Inc.«, COM (2026) 321, EUR-Lex.

⁵ Marcus Meyer-Erdmann, Aline Hoffmann: How a 28th company law regime jeopardises workers' rights, ETUI Policy Briefs, September 2025.

⁶ ETUC: Missing guarantees for workers' rights in EU Inc. plan, Pressemitteilung, 18. März 2026.

Der Gesetzesvorschlag lässt auch kaum Raum für Sorgfaltsprüfungen durch die öffentliche Hand, da Registrierungen als »EU Inc.« innerhalb kürzester Zeit online erfolgen sollen. Dies wird es den Unternehmen erlauben, bestehende Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungspflichten zu unterlaufen. Um zu verhindern, dass das EU-Parlament und der Ministerrat entsprechend des Kommissionsvorschlags per Gesetz neue Anreize für Steuer- und Sozialdumping schaffen, wird es deshalb mehr brauchen als eine Demonstration in Cork – so wichtig diese Mobilisierung auch war. Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt.

** Roland Erne war Chemielaborant und Gewerkschaftssekretär in Lausanne und Zürich. Seit 2003 ist er Hochschullehrer für Europäische Arbeitsbeziehungen am University College Dublin.*

express im Netz und Bezug unter: www.express-afp.info
Email: express-afp@online.de

express / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12